

## ANHANG B

### ANGABEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND ( a )

Gesundheitspass-Nr . .....

Der Unterzeichnete bestaetigt ( b ), dass der vorgenannte Equide folgende Bedingungen erfuellt:

a ) Er ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf .

b ) Er ist nicht zur unschaedlichen Beseitigung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat durchgefuehrten Programms zur Tilgung einer ansteckenden Krankheit bestimmt .

c ) - Er stammt nicht aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats/Drittlands, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschraenkungen eingefuehrt wurden, oder er stammt aus dem Gebiet oder Teilgebiet eines Mitgliedstaats, in dem infolge des Auftretens der Pferdepest Beschraenkungen eingefuehrt wurden, und er ist in der Quarantaenestation von ..... zwischen dem ..... und dem ..... mit zufriedenstellenden Ergebnissen den Tests gemaess Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/426/EWG unterzogen worden ( c );

- er ist nicht gegen die Pferdepest geimpft, oder er wurde am ..... gegen die Pferdepest geimpft ( c ) ( d ).

d ) Er stammt nicht aus einem Betrieb, der einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegt, und er ist nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gruenden in folgenden Zeitraeumen gesperrt war :

- im Falle des Verdachts auf Beschaelseuche : fuer sechs Monate ab dem Tag des letzten oder des letztmoeglichen Kontaktes mit einem kranken Equiden . Fuer Hengste gilt die Sperre jedoch bis zum Zeitpunkt der Kastration;

- bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis : fuer sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden unschaedlich beseitigt worden sind;

- bei infektioeser Anaemie : bis zu dem Tag - nachdem die erkrankten Equiden beseitigt worden sind - an dem alle uebrigen Tiere auf zwei im Abstand von 3 Monaten durchgefuehrten Coggins-Tests negativ reagiert haben;

- bei Stomatitis vesicularis : fuer sechs Monate ab dem letzten Fall;

- bei Tollwut : fuer einen Monat ab dem letzten Fall;

- bei Milzbrand : fuer 15 Tage ab dem letzten Fall;

- fuer den Fall, dass der gesamte seuchenempfaengliche Tierbestand des Betriebes geschlachtet oder getoetet und alle Raeumlichkeiten desinfiziert worden sind : fuer 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Raeumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw . fuer 15 Tage im Falle von Milzbrand .

e ) Er ist meiner Kenntnis nach nicht in Kontakt mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert haben .

Datum

Ort

Stempel und

Unterschrift des Amtstierarztes ( 1 )

( 1 ) Name in Druckbuchstaben und Dienstbezeichnung .

( a ) Diese Angaben sind im Fall einer bilateralen Vereinbarung nach Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG nicht erforderlich .

( b ) Die Bescheinigung ist 10 Tage lang gueltig .

( c ) Nichtzutreffendes streichen .

( d ) Die Impfdaten sind im Gesundheitspass zu vermerken .